

Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung der Durchsturzsicherheit von Bauteilen bei Bau- oder Instandhaltungsarbeiten

Stand: 05.2020

GS-BAU-18



Grundsätze für die Prüfung

Inhaltsverzeichnis

1	Vor	bemerkung	3
2	Allg	emeines	3
	2.1	Anwendungsbereich	3
	2.2	Prüfgrundlagen	3
	2.3	Gültigkeit	4
3	Beg	riffsbestimmungen	4
	3.1	Bauteile	4
	3.2	Durchsturzsichere Bauteile	4
4	Prü	fanforderungen	5
	4.1	Nachweis der Stoßsicherheit und der Resttragfähigkeit	5
	4.2	Prüfkörper	5
	4.3	Versuchsaufbau	5
	4.4	Anzahl der zu prüfenden Bauteile	6
	4.5	Auftreffstelle	6
	4.6	Fallhöhe	6
	4.7	Versuchsdurchführung	6
	4.8	Versuchsauswertung	7
	4.9	Kennzeichnung der Produkte	8
	4.10	Wartung und Pflege:	8
5	Art,	Umfang und Ablauf der Prüfung	9
	5.1	Allgemeines	9
	5.2	Arten von Prüfungen	9
	5.3	Prüfumfang	10
	5.4	Ablauf der Prüfung	10
	5.5	Nachreichungen	10
6	Dok	cumentation	11
	6.1	Dokumentation während der Prüfung	11
	6.2	Prüfbericht	11
A	nhang	(informativ)	12
	A.1 K	onstruktive Hinweise	12
	A 2 Si	cherungen hei Lichthändern	12

Stand: 05.2020



1 Vorbemerkung

Dieser Prüfgrundsatz enthält Grundsätze für die Prüfung von Bauteilen auf Durchsturzsicherheit. Sie dienen der Bewertung von sicherheitstechnischen Anforderungen durch die Prüf- und Zertifizierungsstelle des Fachbereiches Bauwesen (PZ BAU).

Den neuesten Erkenntnissen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und dem technischen Fortschritt folgend, werden die Grundsätze regelmäßig überprüft und bei Bedarf überarbeitet bzw. ergänzt. Verbindlich ist stets die neueste Ausgabe.

Die Grundsätze für die Prüfung sind für die Anwendung mit einer vertraglichen Vereinbarung im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens der PZ BAU bestimmt. Jedwede andere Verwendung bedarf der Zustimmung der PZ BAU.

Die Grundsätze für die Prüfung gelten in Verbindung mit der DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsordnung, Teil 1: Zertifizierung von Produkten, Prozessen und Qualitätsmanagementsystemen (DGUV Grundsatz 300-003), in der gültigen Fassung.

2 Allgemeines

2.1 Anwendungsbereich

Diese Grundsätze finden Anwendung auf die Prüfung und Zertifizierung von Bauteilen die bei der Ausführung von Bau- oder Instandhaltungsarbeiten als durchsturzsicher gelten. Sie finden keine Anwendung für Bauteile

- aus Glas (hier kann die DIN 18008-6 angewendet werden)
- die im öffentlich zugänglichen Verkehrsbereich angeordnet sind
- die gegen seitliches Abstürzen schützen sollen und entsprechenden Nachweis dafür erbracht haben (z.B. Geländer)

Die Prüfung der Durchsturzsicherheit von Lichtkuppeln, die DIN EN 1873 entsprechen, Lichtbändern, die DIN EN 14963 entsprechen, und an allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Dachoberlichtkonstruktionen kann vorgenommen werden, wenn:

- die Gültigkeit der geprüften Eigenschaft auf 1 Jahr nach Einbau begrenzt ist und die Produkte deutlich erkennbar mit dem Ablaufdatum (Monat/Jahr) gekennzeichnet werden.
- Ausgenommen von dieser zeitlichen Einschränkung sind Produkte, die durch zusätzliche für den Zeitraum der Nutzungsdauer wirkende Maßnahmen (z.B. metallisch) zur (dauerhaften) Durchsturzsicherung ergänzt wurden.

2.2 Prüfgrundlagen

Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der im GS-BAU-18 festgelegten Anforderungen. Der sicherheitstechnischen Prüfung liegen insbesondere die folgenden Regelungen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde:

Nationale Gesetze

- Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)
- Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz (ProdSV)

Darüber hinaus können weitere Normen der Prüfung zugrunde gelegt werden; hierfür ist eine separate Vereinbarung erforderlich.

GS-BAU-18 Stand: 05.2020 Seite **3** von **12**



2.3 Gültigkeit

Dieser Prüfgrundsatz gilt ab dem 01.06.2020.

3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Grundsätze werden folgende Begriffe bestimmt.

3.1 Bauteile

Bauteile sind Bestandteil einer baulichen Anlage und werden in diese auf Dauer eingebaut. Sie können auch aus mehreren Einzelteilen zusammengesetzt werden.

3.2 Durchsturzsichere Bauteile

Bauteile, die für ein Betreten nicht vorgesehen sind und durch die eine Person, die auf diese Bauteile fällt, nicht durchstürzen kann.

Erläuterung:

Es wird nur von <u>einer</u> Person ausgegangen, deren Standplatz sich vertikal in gleicher Höhe oder unterhalb des Bauteils befindet. Ein erhöhter Standplatz ist nicht Gegenstand der Prüfung (Abbildung 4).

Durchsturzsicherungen/Auffangeinrichtungen dürfen max. 0,50 m unterhalb des Standplatzes eingebaut werden.

Der Aufprall mehrerer Personen und zusätzliche Belastungen, die bei Rettungsmaßnahmen auftreten, sind nicht Gegenstand der Prüfung.

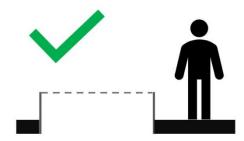


Abb. 1: Bauteil oberhalb des Standplatzes

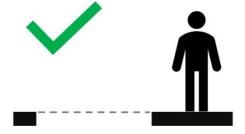


Abb. 2: Bauteil auf Höhe des Standplatzes

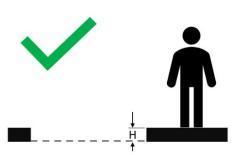


Abb. 3: Bauteil max. 50 cm (H) unter Standfläche

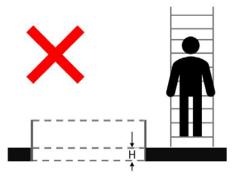


Abb. 4: Ein erhöhter Standplatz, z.B. durch Leiter oder Tritt, ist nicht abgedeckt

GS-BAU-18 Stand: 05.2020 Seite **4** von **12**



4 Prüfanforderungen

Falls es für das Produkt erforderlich ist, sind weitere Prüfanforderungen zu definieren. Die Auslegung einer technischen Spezifikation kann zum Beispiel aus einer Norm konkretisiert werden.

4.1 Nachweis der Stoßsicherheit und der Resttragfähigkeit

Die ausreichende Stoßsicherheit und die Resttragfähigkeit sind durch Versuche gemäß diesem Prüfgrundsatz zu belegen.

4.2 Prüfkörper

Zur Simulation des stürzenden menschlichen Körpers ist folgender Prüfkörper zu verwenden:

Ein Sack aus grobem Leinen, der einen Sack gleicher Größe aus dünnem Polyethylen enthält; dieser Sack ist mit gehärteten Vollglaskugeln mit einem jeweiligen Durchmesser von 3 (\pm 0,5) mm gefüllt, wobei die Masse M der Säcke und der Kugeln zusammen 50 (\pm 0,2) kg betragen muss. Die Form des Sackes ist in Abbildung 5 dargestellt (in Anlehnung an DIN EN 596:1995).

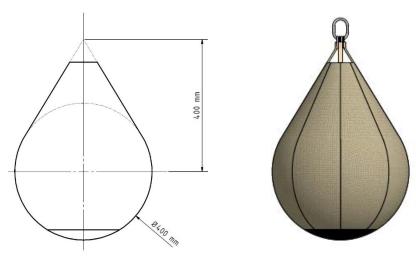


Abb. 5: Schematische Darstellung des Prüfkörpers

Die Seitenwand des sphärokonischen Körpers wird aus 8 zusammengenähten Streifen aus groben Leinen (ca. 600 g/m²) hergestellt.

Der Boden des Sackes wird durch ein eingenähtes rundes Lederstück mit einem Durchmesser von 120 mm verstärkt.

Das obere Ende des Sackes ist leicht abgestumpft, um eine Öffnung mit einem Durchmesser von 80 mm zu erhalten. Diese Öffnung wird durch ein eingenähtes Lederband verstärkt, an dem 4 Ringe in gleichem Abstand voneinander befestigt sind, die von einem Hängering zusammengehalten werden.

4.3 Versuchsaufbau

Der Versuchsaufbau muss die Verhältnisse der zur Ausführung kommenden Konstruktion hinsichtlich Materials, Abmessungen, Befestigung und Stützkonstruktion ausreichend genau wiedergeben. Es sind die jeweils ungünstigsten Ausführungsvarianten zu prüfen.

GS-BAU-18 Stand: 05.2020 Seite **5** von **12**



4.4 Anzahl der zu prüfenden Bauteile

Die Anzahl der zu prüfenden Bauteile wird abhängig von den unterschiedlichen Einbauzuständen und dem verwendeten Material von der Prüf- und Zertifizierungsstelle festgelegt. Im Allgemeinen sind Prüfungen an mindestens zwei gleichen Bauteilen je Versuchsaufbau erforderlich.

Falls der Schädigungsgrad der Konstruktion nach einer Teilprüfung eine sinnvolle Weiterführung der Versuche zulässt, dürfen die Prüfungen an den vorgeschädigten Bauteilen fortgesetzt werden.

4.5 Auftreffstelle

Als Auftreffstelle ist die Stelle des Bauteiles zu wählen, bei deren dynamischer Beanspruchung die größte Wahrscheinlichkeit eines Versagens besteht.

Auftreffstellen sind in der Regel die Stützweiten-Mitten und die Auflagerbereiche des Bauteiles.

4.6 Fallhöhe

Die Fallhöhe für den vertikalen Stoß (4.7.1) ist der vertikale Abstand zwischen der Auftreffstelle und dem niedrigsten Punkt des darüber hängenden Prüfkörpers (4.2). Sie beträgt mindestens 1,20 m.

Bei Bauteilen, die im eingebauten Zustand eine Neigung von ≥ 60° aufweisen, kann die Fallhöhe auf 0,90 m abgemindert werden.

Dabei ist beim Versuchsaufbau das Bauteil horizontal auszurichten.

Ist dies nicht möglich, muss ein horizontaler Stoß (4.7.2) mit einer Fallhöhe von mindestens 0,90 m durchgeführt werden (siehe Abb. 6: Fallhöhe A).

4.7 Versuchsdurchführung

4.7.1 Vertikaler Stoß

Der Prüfkörper ist entsprechend der erforderlichen Fallhöhe oberhalb der Auftreffstelle aufzuhängen und anschließend ohne Anfangsgeschwindigkeit fallen zu lassen.

4.7.2 Horizontaler Stoß

Die Aufhängung des Prüfkörpers erfolgt senkrecht zur Auftreffstelle zum Bauteil und berührt diese minimal, wie in Abb. 6 dargestellt. Der Sack ist nun soweit von der Auftreffstelle weg zu ziehen, bis er die Fallhöhe A erreicht. Von dieser Fallhöhe ist der Sack auszuklinken.

GS-BAU-18 Stand: 05.2020 Seite **6** von **12**



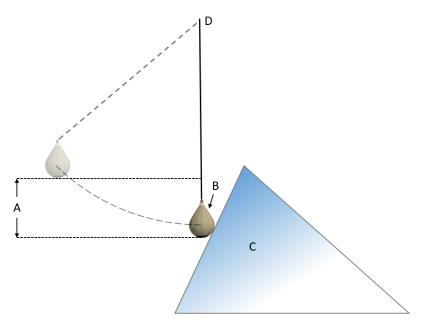


Abb. 6: Schematischer Aufbau des horizontalen Stoßes

- A Fallhöhe
- B Prüfkörper
- C zu prüfendes Bauteil (Lichtkuppel/Lichtband etc.)
- D Aufhängepunkt des Prüfkörpers

4.7.3 Nachweis der Resttragfähigkeit

Nach dem Abwurf ist der Prüfkörper unverzüglich durch Auflegen zusätzlicher Gewichte, mit einem Gesamtgewicht von mind. 50 kg, zu beschweren.

Ist dies nicht möglich, so ist der Prüfkörper durch ein Gewicht von mind. 100 kg auf einer Auflagefläche von max. 20x20 cm an der Auftreffstelle zu ersetzen.

In beiden Fällen muss die Last mindestens 15 Minuten durch das zu prüfende Bauteil gehalten werden.

Auf einen Nachweis kann verzichtet werden, wenn die Grundfläche des Bauteils < 0,25 m² beträgt oder durch die Formgebung oder Neigung des Bauteils ein Liegenbleiben der stürzenden Person ausgeschlossen ist.

4.8 Versuchsauswertung

Ein Bauteil gilt als "Durchsturzsicher" im Sinne dieses Prüfgrundsatzes, wenn es vom Prüfkörper nicht durchschlagen wird und trotz ggf. auftretender Beschädigungen der Nachweis der Resttragfähigkeit entsprechend 4.7.3 geführt wurde.

Dabei dürfen die (entstandenen) Öffnungen oder Beschädigungen auch unter Einwirkung des Gesamtgewichts (mind. 100 kg) nicht so groß werden, dass eine Prüfkugel Ø 30 cm hindurchgeführt werden kann (siehe Abbildungen 7-10).

GS-BAU-18 Stand: 05.2020 Seite **7** von **12**

Grundsätze für die Prüfung

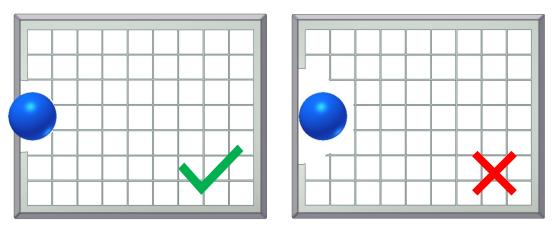


Abb. 7 und Abb. 8: Schematische Darstellung eines Gitters - Prüfung der entstandenen Öffnung mit Prüfkugel

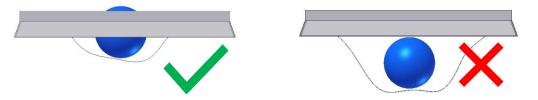


Abb. 9 und Abb. 10: Seitliche Darstellung eines Gitters - Prüfung der entstandenen Öffnung mit Prüfkugel

4.9 Kennzeichnung der Produkte

Die Produkte sind mit den folgenden Informationen <u>dauerhaft und leserlich</u> zu kennzeichnen:

- Hersteller
- Produktbezeichnung
- Tvp
- Zertifikatsnummer (freiwillige Angabe)

Größe, Art und Befestigung der Kennzeichnung werden nicht vorgegeben.

Mögliche Zusatzangaben; siehe hierzu auch 2.1:

Ablaufdatum (Monat/Jahr)

4.10 Wartung und Pflege:

Durchsturzsicherungen sind Sicherheitssysteme an die ein hoher Anspruch der Gebrauchstauglichkeit während der gesamten Nutzungsdauer gestellt wird.

Die Durchsturzsicherung muss mindestens einmal jährlich auf sichtbare Beschädigungen untersucht werden. Dies ist in die Pflege- und Wartungsanweisungen aufzunehmen.

Die Prüfung ist zu dokumentieren und zur Nachweisführung aufzubewahren.

GS-BAU-18 Stand: 05.2020 Seite **8** von **12**



5 Art, Umfang und Ablauf der Prüfung

5.1 Allgemeines

Die Prüfung erfolgt an Baumustern. Die Auswahl erfolgt entsprechend den Vorgaben der Prüfund Zertifizierungsstelle.

Die Prüfung findet im Regelfall beim Hersteller vor Ort statt. Es können auch alternative Standorte für Prüfungen vereinbart werden.

Die Arbeitssprache bei einer Prüfung ist Deutsch. Weitere Sprachen sind nach vorheriger Vereinbarung möglich und bedürfen bei Erfordernis der Einbeziehung von Übersetzungspersonal.

5.2 Arten von Prüfungen

Erstprüfung

Erstmalige Prüfung eines Produktes.

Differenzprüfung

Werden bei einem bereits geprüften Produkt einzelne Baugruppen modifiziert, werden insbesondere die technischen Änderungen im Vergleich zur Erstprüfung bewertet. Der Prüfumfang richtet sich hierbei nach der/den Änderung/en am Produkt.

Verlängerungsprüfung

Wurde das Produkt bereits einmal geprüft, kann auf Antrag zur Verlängerung der Zertifizierung eine Verlängerungsprüfung erfolgen.

In Abhängigkeit von Änderungen am Produkt bzw. der Produktion und Änderung der Prüfgrundlage wird der Prüfumfang bestimmt.

Wiederholungsprüfung

Sollte eine Prüfung ohne ausreichendes Prüfergebnis abgebrochen werden müssen, ist ein Termin zur Wiederholung der Prüfung anzusetzen.

Nachprüfung

Die Überprüfung der Korrekturmaßnahmen ist im Rahmen einer Nachprüfung bei zuvor festgestellten kritischen Abweichungen erforderlich oder wenn die Erstprüfung an einem serienfernen Produkt (z. B. Prototyp) durchgeführt wurde.

Werksbesichtigung

Die Werkserstbesichtigung dient der Feststellung, ob der Antragsteller ein geeignetes (Qualitätssicherungs-)System mit Eigenüberwachung seiner Fertigungsprozesse eingeführt hat und betreibt.

GS-BAU-18 Stand: 05.2020 Seite **9** von **12**



5.3 Prüfumfang

Der Prüfumfang ist abhängig von den Vorgaben der Prüfgrundlagen, dem Prüfauftrag bzw. den Vorgaben der Zertifizierungsstelle. In der Regel beinhalten die Prüfungen folgende Methoden bzw. Inhalte:

Sichtprüfung

Eine Sichtprüfung ist die Inaugenscheinnahme des Produktes auf Vollständigkeit und Zustand ohne Hilfsmittel.

Messung

Eine Messung ist z.B. die Aufnahme von Ist-Maßen der Bauteile von Zugängen, Ist-Abständen von Stellteilen oder die Überprüfung auf bestimmte Eigenschaften.

Beurteilung Herstellernachweis

Ein zur Prüfung geforderter Herstellernachweis (z. B. Zeichnung, Berechnung) wird auf Sinnhaftigkeit und Richtigkeit geprüft (z. B. Verifizierung und/oder Plausibilitätsprüfung).

Werksbesichtigung

Die Fertigungsstättenbesichtigung ist zu Zertifikatsbeginn und 1x während der Zertifikatslaufzeit durchzuführen.

5.4 Ablauf der Prüfung

Der Ablauf einer Prüfung erfolgt nach den Vorgaben der Zertifizierungsstelle und orientiert sich im Regelfall an folgenden Schritten der Auftragsabwicklung:

- Interne Übernahme der Vorgangsdokumentation durch das zuständige Prüfpersonal
- Organisatorische Vorbereitung und Abstimmung des Prüftermins
- Bewertung der bereits vorliegenden technischen Dokumentation
- Auswahl des Baumusters bzw. Probennahme
- Prüfung des Produktes vor Ort
- Bewertung ggf. erforderlicher weiterer Nachweise des Herstellers oder von Drittstellen
- Versuchsbericht, Prüfbericht mit Prüfergebnis sowie vermerkten Feststellungen
- Interne Übergabe der Vorgangsdokumentation an die Zertifizierungsstelle (Abschluss der Prüfung).

Zusätzlich können vorgangsbezogen weitere Tätigkeiten erfolgen bzw. zwischen den Vertragspartnern definiert sein. Weitere Tätigkeiten können in Abhängigkeit vom Zertifizierungsverfahren notwendig werden, z. B. die Bewertung von zur Nachreichung angeforderten Nachweisen.

5.5 Nachreichungen

Eine erforderliche Nachreichung (z. B. Nachweis für das Abstellen einer festgestellten Abweichung) wird im Prüfbericht benannt und ist vom Auftraggeber einzureichen. Die weitere Bearbeitung der Nachreichung ist abhängig vom Zertifizierungsverfahren.

GS-BAU-18 Stand: 05.2020 Seite **10** von **12**



6 Dokumentation

6.1 Dokumentation während der Prüfung

Relevante Feststellungen während der Prüfung des Produkts vor Ort werden vom Prüfpersonal dokumentiert.

6.2 Prüfbericht

Über die Fallversuche ist ein Versuchsbericht anzufertigen.
Nach durchgeführter Prüfung erstellt das Prüfpersonal einen Prüfbericht gemäß den Vorgaben der EN ISO/IEC 17025. Der Prüfbericht wird dem Auftraggeber übermittelt.

Der Prüfbericht umfasst.

- Angaben zum Ort, Zeitpunkt und anwesenden Personen
- Beschreibung des Baumusters (Zeichnungen, Gebrauchs- und Montageanleitung)
- Ergebnis der Prüfung (Zusammenfassung)

Lösen sich bei den Versuchen Bruchstücke aus dem Bauteil, die eine darunter liegende Verkehrsfläche gefährden können, so ist dies im Prüfbericht zu vermerken.

GS-BAU-18 Stand: 05.2020 Seite **11** von **12**



Anhang (informativ)

A.1 Konstruktive Hinweise

- Die Maschenweite von netzartigen Auffangsystemen als Durchsturzsicherung sollte nicht mehr als 150 mm x 150 mm oder 225 cm² betragen.
- Bei stabartigen Auffangsystemen als Durchsturzsicherung sollte der Achsabstand nicht mehr als 150 mm betragen.
- netzartige Systeme sind zu bevorzugen.

A.2 Sicherungen bei Lichtbändern

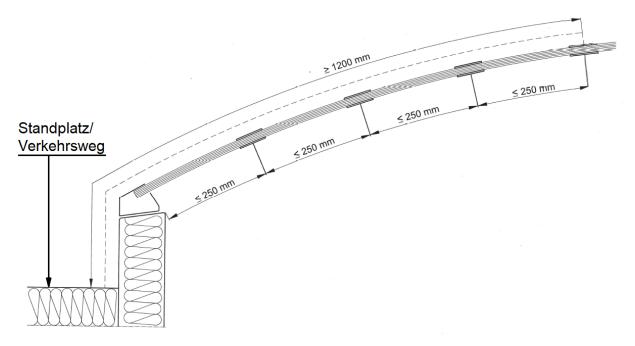


Abb. 11: Beispielhafte Skizze: zur Verdeutlichung der Sicherungslänge bei Lichtbändern.

Sicherung oberhalb oder unterhalb der Verglasung

Bei parallel zur Längsseite von Lichtbändern verlaufenden Durchsturzsicherungen darf der lichte Abstand nicht mehr als 250 mm betragen. Die letzte Sicherungskante muss sich mindestens 1200 mm vom Standplatz aus entfernt befinden.

Ob sich die Durchsturzsicherung oberhalb oder unterhalb der Verglasung befindet ist unerheblich.

GS-BAU-18 Stand: 05.2020 Seite **12** von **12**